

GEMEINDE FLÜELEN



Reglement

über die

Wasserversorgung (WVR)

(Beschluss der Wasserversorgungskommission vom
24. November 2011)

REGLEMENT

über die Wasserversorgung (WVR)

Die Wasserversorgungskommission gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung Flüelen (WVV)¹⁾, Artikel 18 Absatz 4

beschliesst:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Reglement

¹Dieses Reglement konkretisiert die Verordnung über die Wasserversorgung Flüelen (WVV)¹⁾ in den Bereichen:

- a) Planung der Wasserversorgung;
- b) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen;
- c) private Wasserversorgungsanlagen.

²Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

³Wo dieses Reglement Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

2. Abschnitt **Planung der Wasserversorgung**

Artikel 2 Kataster

¹Die Wasserversorgung Flüelen (nachfolgend WVF genannt) lässt über alle Wasserversorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse einen digitalen Kataster (gem. SIA-Norm) ausarbeiten.

²Die WVF legt im Kataster die bestehenden Wasserversorgungsanlagen als öffentliche oder private fest.

³Sie lässt diesen Kataster laufend nachführen. Der Kataster ist behördenverbindlich.

⁴Der Kataster ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar. Interessenten erhalten Auszüge gegen eine Gebühr.

3. Abschnitt **Wasserversorgungsanlagen**

Artikel 3 Öffentliche Anlagen

¹Die Wasserversorgungsanlagen sollen in der Regel auf öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an den Grenzen der Grundstücke gebaut werden.

¹⁾ Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2011

²Bei Überbauung eines Grundstückes sind vom Bauherrn die Mehrüberdeckung von bestehenden und neuen Haupt- und Versorgungsleitungen anzugeben.

Artikel 4 Haupt- und Versorgungsleitungen

¹Die WVF darf neue Haupt- und Versorgungsleitungen nur dann als öffentliche Anlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 100mm aufweisen.

²Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

³Wer beabsichtigt, Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVF über die Lage allfälliger Leitungen zu erkunden und für deren Schutz zu sorgen.

Artikel 5 Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen

Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit der WVF ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der letzteren gestattet. Die Trinkwasserqualität und die Erstellung der Anlagen der Privatversorgung unterliegen den gleichen Anforderungen wie die der öffentlichen Wasserversorgung. Die öffentliche WVF kann solche Zusammenschlüsse zeitlich begrenzen und/oder das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.

Artikel 6 Private Wasserversorgungsanlagen

¹Die WVF kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen.

²Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der privaten Wasserversorgungsanlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- a) die Erstellungskosten;
- b) die Baukostenteuerung;
- c) das Alter der Anlagen;
- d) der Zustand der Anlagen;
- e) die gewässerschutzkonforme Ausführung;
- f) der zukünftige Betrieb und Unterhalt zulasten der WVF.

³Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹⁾ anwendbar.

⁴Die WVF übernimmt die Mehrkosten einer privaten Zuleitung die infolge eines Hydrantenanschlusses eine höhere Dimension aufweisen muss.

4. Abschnitt **Hausanschlussleitungen / Hausinstallationen**

Artikel 7 Technische Vorschriften

Für Erstellung, Veränderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitungen sowie Hausinstallationen sind die Leitsätze des SVGW²⁾ verbindlich.

¹⁾ RB 3.3211

²⁾ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

Artikel 8 Technische Bedingungen

¹In der Regel ist jedes Grundstück für sich durch eine separate, möglichst kurze und gradlinige Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung anzuschliessen.

²In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen, jederzeit zugänglichen Grund liegt.

Artikel 9 Bewilligungspflicht

¹Vor Baubeginn ist bei der WVF für jeden Anschluss an das öffentliche Netz ein Gesuch einzureichen.

²Bei Neubauten und Umbauten mit grundlegenden Neuinstallationen ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

³Bei Umbauten mit geringfügigen Neuinstallationen und kleinen Änderungen der bestehenden Installationen genügt ein Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten.

Artikel 10 Gesuchsunterlagen

¹Das Bewilligungsgesuch bei Neubauten und Umbauten mit grundlegenden Neuinstallationen ist im Doppel einzureichen und umfasst mindestens:

- a) Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular;
- b) Wasserleitungskatasterauszug mind. im Massstab 1:500 mit eingetragenem Projekt und Angabe der Anschlussleitung mit Querschnitt;
- c) Angabe der geplanten Überdeckung und nachträglichen Terrainveränderungen der bestehenden und neuen Wasserleitungen;
- d) Grundrisse mit eingetragenen Sanitärinstallationen;
- e) Sanitätschema mit folgenden Angaben:
 - vollständige Dimensionierung
 - verwendete Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate
 - Abwasserleitungen müssen vollständig im Schema eingezeichnet sein.

²Die WVF kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

³Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, die Leitsätze des SVGW¹⁾ sowie die Vorschriften der WVF zu beachten.

⁴Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die WVF begonnen werden.

⁵Jede Änderung einer bereits bewilligten Installation muss der WVF vorgängig mitgeteilt und im Schema resp. im Grundriss bereinigt werden.

Artikel 11 Verbindungen

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nicht-Trinkwasser wie Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fliessen, sind verboten.

¹⁾ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

Artikel 12 Wasserbehandlungsanlagen

¹Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW¹⁾ zertifiziert wurden.

² Diese Wasserbehandlungsanlagen sind fachgerecht zu warten.

Artikel 13 Frostgefahr

¹Um der Frostgefahr vorzubeugen sind die Wasserversorgungsanlagen gemäss den Leitsätzen des SVGW¹⁾ zu überdecken und wenn nötig zu isolieren.

²Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Artikel 14 Meldepflicht

Handänderungen sind durch den Veräusserer schriftlich der WVF anzuzeigen.

Artikel 15 Abnahme

¹Die Abnahme der Hausanschlussleitung ist der WVF frühzeitig, mindestens 1 – 2 Tage im Voraus, anzumelden.

²Die Hausanschlussleitung und das Absperrorgan müssen für die Kontrolle und das Einmessen durch die WVF frei liegen und dürfen erst anschliessend eingedeckt werden.

³An allen neuen, resp. veränderten Leitungen muss, soweit möglich, bei der Abnahme eine Druckprobe gemäss den Leitsätzen des SVGW¹⁾ erfolgen.

⁴Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist die Endabnahme der WVF anzumelden.

⁵Mit der Abnahme übernimmt die WVF keine Gewährleistung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

Artikel 16 Ausnahmefälle

Die WVF kann durch Verträge besondere Regelungen vereinbaren.

Artikel 17 Wasserbezug

Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler ermittelt. Massgebend ist der Wasserzähler der Abwasser Uri.

Artikel 18 Wasserzähler der Wasserversorgung Flüelen

¹Erfolgt ein Wasserbezug ohne Einleitung in eine Abwasseranlage der Abwasser Uri, muss die Verbrauchsmessung durch einen wasserversorgungseigenen Wasserzähler erfasst werden.

¹⁾ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

²Die WVF liefert, baut ein, kontrolliert, unterhält und ersetzt den Wasserzähler auf ihre Kosten. Dieser Wasserzähler bleibt im Eigentum der WVF.

³Die jährliche Mietgebühr des wasserversorgungseigenen Wasserzählers ist vom Grundeigentümer zu bezahlen.

⁴Der Standort des Wasserzählers wird von der WVF bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁵Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Im Weiteren sind die Leitsätze des SVGW¹⁾ verbindlich.

⁶Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁷Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVF ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz (bis 10 % Nennbelastung) liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVF die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 19 Installationsbewilligung

¹Zur Ausführung von Trinkwasserinstallationen in der Gemeinde Flüelen bedarf es einer Bewilligung. Diese wird durch die WVF erteilt.

²Der Installateur, der aus diesem Recht Nutzen zieht, hat zu diesem Zweck den Nachweis über seine berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung und den Nachweis über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu erbringen, die von der WVF in Übereinstimmung mit dem SVGW¹⁾ beurteilt werden.

³Wer die Ausführung sanitärer Installationen veranlasst, hat sich über das Vorliegen einer Bewilligung im Sinne dieses Artikels zu vergewissern.

⁴Die WVF kann den Entzug der Installationsbewilligung jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen.

⁵Die WVF erklärt eine Bewilligung als erloschen, wenn die Firma erlischt oder eine der Voraussetzungen dahin gefallen ist.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 20 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Das Wasserversorgungsreglement vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.

¹⁾ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich (SVGW)

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Wasserversorgung (WVR) tritt zusammen mit der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)¹⁾ und der Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT)²⁾ am 1. Januar 2012 in Kraft.

Namens der Wasserversorgungskommission Flüelen

Der Präsident: Alois Hänsli
Der Sekretär: Edgar Arnold

¹⁾ Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) vom 24. November 2011

²⁾ Tarifordnung der Wasserversorgung (WVT) vom 24. November 2011

Reglement über die Wasserversorgung Flüelen (WVR)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Reglement	1
2. Abschnitt	Planung der Wasserversorgung
Kataster	2
3. Abschnitt	Wasserversorgungsanlagen
Öffentliche Anlagen	3
Haupt- und Versorgungsleitungen	4
Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen	5
Private Wasserversorgungsanlagen	6
4. Abschnitt	Hausanschlussleitungen / Hausinstallationen
Technische Vorschriften	7
Technische Bedingungen	8
Bewilligungspflicht	9
Gesuchsunterlagen	10
Verbindungen	11
Wasserbehandlungsanlagen	12
Frostgefahr	13
Meldepflicht	14
Abnahme	15
Ausnahmefälle	16
Wasserbezug	17
Wasserzähler der Wasserversorgung Flüelen	18
Installationsbewilligung	19
5. Abschnitt	Schlussbestimmungen
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	20
Inkrafttreten	21